

Aufgaben und Nutzen klinisch-forensischer Ambulanzen

K. Yen

- 10.1 Zielsetzung – 100
- 10.2 Organisation – 100
- 10.3 Zuweisungswege – 101
- 10.4 Leistungen einer klinisch-forensischen Ambulanz – 102
 - 10.4.1 Rechtsmedizinische Begutachtung und Berichtswesen – 102
 - 10.4.2 Weiterführende Untersuchungen – 104

Mit den Anforderungen an ein modernes Rechtsmedizinisches Institut ist bei stetig steigenden Zahlen von klinischen Fällen zunehmend auch die Forderung nach dem Führen einer klinisch-forensischen Ambulanz¹ verbunden. Im Folgenden sollen der Nutzen einer solchen Einrichtung sowie die zur Verfügung gestellten Leistungen und mögliche Zugangswege am Beispiel der klinisch-forensischen Ambulanz des Ludwig Boltzmann Instituts in Graz und weiterer ähnlich organisierter Ambulanzen, z. B. der Rechtsmedizinischen Institute in Düsseldorf, München, Hamburg, Heidelberg oder Bern, dargestellt werden.

10.1 Zielsetzung

Wesentlichstes Ziel und Aufgabe klinisch-forensischer Ambulanzen ist die Schaffung einer Organisationsstruktur, die die **rechtzeitige und fachgerechte Beweissicherung** an lebenden Personen nach gewaltsamen Ereignissen sicherstellen kann. Die aus den Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse sollen die **juristische Entscheidungsfindung auf Basis gesicherter Sachbeweise unterstützen** und so der Rechtssicherheit dienen.

Entsprechend den Aufgaben der Rechtsmedizin finden daher an klinisch-forensischen Ambulanzen keine kurativen Tätigkeiten statt, sondern **rechtsmedizinische Untersuchungen einschließlich Dokumentation und Spurensicherung** an lebenden Personen bei Vorliegen möglicher rechtsrelevanter Fragestellungen. Klinisch-forensische Ambulanzen sind aufgrund des sehr unterschiedlichen Leistungsspektrums mit klinischen Ambulanzen nicht vergleichbar und verstehen sich nicht in Konkurrenz zu diesen. Obwohl Letztere aufgrund unterschiedlicher Zielsetzung wie auch mangelnder rechtsmedizinischer Fachkenntnisse meist nicht für rechtsmedizinische Untersuchungen geeignet sind, stellen eine enge Vernetzung und ein regelmäßiger und vertrauensvoller Kontakt zu klinischen Einrichtungen eine wichtige Grundlage für eine gut funktionierende klinisch-forensische Ambulanz

dar; so kann beispielsweise rechtsmedizinisches Fachwissen von klinisch tätigen Ärzten frühzeitig und unabhängig von einer Anzeige eingeholt und das weitere Vorgehen unter Einbezug der rechtsmedizinischen Untersuchungsergebnisse geplant werden. Nicht zuletzt hat es sich im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Frauen als vorteilhaft erwiesen, die betreffende Person gemeinsam mit klinischen Gynäkologen in einem einzigen Untersuchungsgang zu untersuchen.

Merke

Objektiv erhobene Beweisgrundlagen sind von herausragender Bedeutung für die gerichtliche Beurteilung eines Falles; daher sollte ein hoher Aufwand in die Sicherung solcher Beweise investiert werden. Klinisch-forensische Ambulanzen stellen ein einfach zugängliches und niederschwellig nutzbares Angebot zur Dokumentation von Verletzungen und Sicherung von Spuren dar.

10.2 Organisation

Die wichtigste Grundlage einer klinisch-forensischen Ambulanz ist die Schaffung eines auch nachts und an Wochenenden verfügbaren und einfach (über eine zentrale Telefonnummer) erreichbaren **rechtsmedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienstes**. Dieser muss **mobil** sein, damit jederzeit auch an Orten außerhalb des Instituts, z. B. in Kliniken oder auf Polizeistationen, untersucht werden kann. Daher muss auch die benötigte Ausrüstung für klinisch-forensische Untersuchungen mobil bereitgestellt werden. Zu dieser zählen beispielsweise:

- Fotoausrüstung (mit Blitz und Makroobjektiv; hohe Lichtstärke zum Fotografieren auch bei schlechten Lichtverhältnissen; gut sichtbares Display zum Überprüfen der Bilder vor Ort; sollte einfach handhabbar und nicht zu schwer sein)
- Ersatzakkus für Kamera, ggf. Ersatzspeicherkarte
- Winkelmaß
- Lupe (ggf. mit Beleuchtung und Messskala)

¹ Im Folgenden wird der Begriff „klinisch-forensische Ambulanz“ verwendet; im deutschen Sprachraum sind aber auch Bezeichnungen wie „Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle“ oder „Gewaltopferambulanz“ gebräuchlich.

- Dokumentationsbögen (körperliche und sexuelle Gewalt, Kinder)
- Körperschemazeichnungen (unterschiedliche Regionen, Übersichten und Detail, Kinder und Erwachsene, weiblich und männlich)
- Farbstifte (zum Ausfüllen der Körperschemazeichnungen)
- Material für gynäkologische und kindergynäkologische Untersuchungen sowie Untersuchung männlicher Patienten und Tatverdächtiger: Sets sind vorgefertigt erhältlich, z. B. Spurensets forensiX® der Fa. Prionics
- Toluidinblau und 1 % verdünnte Essigsäure für gynäkologische Untersuchungen (in forensiX®-Spurensets zum Teil enthalten)
- Glasstäbe mit Kugel in unterschiedlichen Größen zur Untersuchung des Jungfernhäutchens. Es empfiehlt sich, die Glasstäbe in der gynäkologischen Ambulanz zu deponieren, damit eine Reinigung gemäß klinischer Richtlinien erfolgen kann.
- Bei Untersuchung von Kindern hat sich die Mitnahme eines kleinen Geschenks bewährt (in den vorgefertigten Sets teilweise enthalten).
- Material für Blut- und Urinentnahme
- Schreibmaterial (einschließlich Marker für Beschriftung von Behältnissen)
- etwas Verbandsmaterial
- Informationsmaterial für Opfer (z. B. Information über Verbleib der Asservate und Asservierungsdauer in nicht angezeigten Fällen, Information zu geeigneten regionalen Opferhilfseinrichtungen und Rechtsberatungsstellen).

Am zuständigen Institut sollte zudem ein gut beleuchteter, mit einer Untersuchungsliege ausgestatteter Raum zur Verfügung stehen, der für die Untersuchung lebender Personen genutzt werden kann. Ein getrennter Wartebereich ist vorteilhaft, da nicht wenige Personen in Begleitung Angehöriger oder der Polizei zur Untersuchung kommen. Für die Untersuchung von Kindern können etwas Spielzeug oder kindgerechte Möbel angeschafft und bei ausreichenden Platzverhältnissen ein eigener „Kinder-Untersuchungsraum“ eingerichtet werden. Auch hat sich ein abgetrennter Umkleidebereich (z. B. Paravent) im Untersuchungsraum als sinnvoll erwiesen.

Gynäkologische Untersuchungen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt sollten bei Erwachsenen und Jugendlichen ausschließlich an entsprechenden klinischen Einrichtungen gemeinsam mit klinischen GynäkologInnen durchgeführt werden. Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass **klinische und rechtsmedizinische Befundung und Spurensicherung in einem einzigen Untersuchungsgang** und bei für solche Untersuchungen geeigneten Bedingungen erfolgen können. An einigen Instituten hat sich dieses gemeinsame Vorgehen mittlerweile zum Standard entwickelt, mit sehr guter Akzeptanz durch die untersuchten Personen und Auftraggeber.

Bei Kindern finden klinisch-forensische Untersuchungen häufig im Auftrag der Kinderkliniken in deren Ambulanzräumen oder Patientenzimmern statt. Kindergynäkologische Untersuchungen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt sollten wenn möglich in kinderklinischen Untersuchungsräumen in **Anwesenheit einer Kindergynäkologin bzw. eines Kindergynäkologen** erfolgen.

10.3 Zuweisungswege

Merke

Die wichtigste Voraussetzung für eine Klärung des Falles ist eine frühzeitige, möglichst zeitnah zum Ereignis erfolgende Untersuchung und Spurensicherung.

Grundsätzlich soll eine klinisch-forensische Ambulanz allen Betroffenen von Gewalt zur Verfügung stehen, unabhängig von deren Alter, Herkunft oder Geschlecht. Entscheidend für ein optimales Ergebnis im Hinblick auf die Beweissicherung und spätere Begutachtung ist die **möglichst umgehende, zeitnah zum Ereignis erfolgende Untersuchung** des Opfers und ggf. auch des/der Tatverdächtigen. Die Meldung von Fällen an die klinisch-forensische Ambulanz soll daher möglichst früh und ohne Verzögerung erfolgen, um keine wichtigen Befunde und Spuren zu verlieren, die sich an lebenden Personen rasch verändern können und dann häufig nicht mehr feststellbar sind. So kann beispielsweise eine ausführliche polizeiliche

Befragung auch erfolgen, nachdem die betreffende Person untersucht und eine Spurensicherung durchgeführt wurde.

Forensische Ambulanzen sollten auch für Personen offen stehen, die noch nicht angezeigt haben oder keine Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft wünschen. Ein derart **niederschwelliges Angebot** ist vor allem für Auftraggeber aus dem medizinischen Bereich wie z. B. Kinderkliniken wichtig, da diese die Rechtsmedizin gerade auch deshalb einbeziehen, um sie hinsichtlich des weiteren Vorgehens – auch im Hinblick auf eine Anzeige – beraten und unterstützen zu können. Auch Opfer von Sexualdelikten oder häuslicher Gewalt benötigen oft mehrere Anläufe, bis sie sich zu einer Anzeige entschließen; wenn für diese kein **Angebot zur Untersuchung „ohne Anzeige“** zur Verfügung steht, werden unter Umständen wichtige Befunde verloren, die später die Situation des Opfers und letztlich auch die Rechtssicherheit entscheidend verbessern könnten. Außerdem geben niederschwellig angebotene Untersuchungen nach gewaltsamen Ereignissen die Möglichkeit, Betroffene frühzeitig zu beraten und ggf. weitere Hilfe organisieren zu können. Anonyme Untersuchungen sind aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ohne Angaben von Personalien und Zuordenbarkeit z. B. von Spurentägern und somit der Gerichtsverwertbarkeit der Ergebnisse an rechtsmedizinischen Ambulanzen nicht möglich.

Die **Zuweisung an klinisch-forensische Ambulanzen** erfolgt in der Regel durch telefonische Kontaktaufnahme (Diensthandnummer bekanntgeben!) durch

- Staatsanwaltschaften und Gerichte
- Ärzte diverser klinischer und nicht-klinischer Einrichtungen
- Polizei
- Jugendämter
- Opferhilfs- und andere Betreuungseinrichtungen
- Kindergärten, Schulen
- Betroffene selbst oder deren Angehörige (bei entsprechendem Angebot)
- Versicherungen (selten).

Bei entsprechendem Angebot (einschließlich Untersuchungen ohne vorgängige Anzeige, Untersuchungen auch nachts) kann es sinnvoll sein, die Er-

reichbarkeit über die Homepage des Instituts oder in lokalen Zeitungen zu veröffentlichen.

10.4 Leistungen einer klinisch-forensischen Ambulanz

Die Leistungen, die in einer klinisch-forensischen Ambulanz erbracht werden können, umfassen folgende Bereiche (nicht angezeigte und angezeigte Fälle):

- klinisch-forensische **Untersuchung**
- **Spurensicherung**
- gerichtsverwertbare **Dokumentation**
- weiterführende Betreuung und Beratung
- rechtsmedizinische **Begutachtung** und Berichtswesen
- weiterführende Untersuchungen (z. B. Toxikologie, forensische Bildgebung).

■ Tab. 10.1 beschreibt Details zu den einzelnen angeführten Punkten und kann als Dokumentationshilfe verwendet werden.

10.4.1 Rechtsmedizinische Begutachtung und Berichtswesen

Eine forensische Begutachtung mit Interpretation der erhobenen Befunde erfolgt **nur bei vorliegendem Begutachtungsauftrag** seitens der **Staatsanwaltschaft** (des Untersuchungsrichteramts) oder anderer geeigneter Auftraggeber wie **Polizei**, Versicherungen oder Privater. Entsprechend dem üblichen Vorgehen bei der Verletzungsbegutachtung wird auf Fragen des Auftraggebers eingegangen und ein **schriftliches und/oder mündliches Gutachten** erstattet.

Bei konsiliarischer Beauftragung durch Ärzte oder Kliniken wird kein Gutachten im oben genannten Sinn erstellt, sondern oft ein **schriftlicher Konsiliarbericht** (häufig als **Untersuchungsbericht** oder Kurzbericht bezeichnet). Dieser enthält lediglich eine kurze Beurteilung der seitens der Kliniker gestellten Fragen, aber keine weiterführenden Informationen, die im klinischen Kontext nicht relevant sind. In diesen Fällen ist es in der Regel ausreichend, nur eine

■ **Tab. 10.1** Leistungen einer klinisch-forensischen Ambulanz in Checklistenform

Durchgeführt	
	UNTERSUCHUNG
<input type="checkbox"/>	Aufnahme der Personalien
<input type="checkbox"/>	Einholen der schriftlichen Einwilligung in die Untersuchung (bei Kindern und nicht selbst Einwilligungsbzw. Urteilsfähigen: Erziehungsberechtigte oder sonstige befugte Vertreter)
<input type="checkbox"/>	kurze Befragung zum gegenständlichen Vorfall (abhängig von den Fallumständen und der Person; bei Kindern wird je nach Umständen meist gänzlich darauf verzichtet)
<input type="checkbox"/>	körperliche Untersuchung gemäß klinisch-forensischen Untersuchungsstandards
<input type="checkbox"/>	Besichtigung der Bekleidung , Tatwaffe etc. je nach Ereignis und (zeitlichen) Verhältnissen
	SPURENSICHERUNG
<input type="checkbox"/>	Asservierung von Spuren in Abhängigkeit vom Ereignis und den zeitlichen Verhältnissen gemäß den forensischen Standards für Spurensicherung nach sexueller oder körperlicher Gewalt, evtl. unter Verwendung spezifischer Untersuchungssets (s. o.)
<input type="checkbox"/>	Asservierung von Blut, Urin und ggf. Haaren für chemisch-toxikologische Untersuchungen
<input type="checkbox"/>	Asservierung der Bekleidung oder sonstiger Gegenstände
<input type="checkbox"/>	Asservierung von Hautexzisaten nach chirurgischer Versorgung z. B. bei Vorliegen von Schusswunden
	DOKUMENTATION
<input type="checkbox"/>	gerichtsverwertbare Dokumentation aller Befunde, ggf. auch von „Negativbefunden“ (= Dokumentation unverletzter/unveränderter Bereiche wie z. B. Hals nach angeblichem Würgen)
<input type="checkbox"/>	Verwendung von Körperschema-Vorlagen zum Einzeichnen der Verletzungen und Spuren
<input type="checkbox"/>	digitale Fotografie mit Erstellung von Übersichts- und Detailaufnahmen unter Verwendung von Maßstäben, Markern etc.
<input type="checkbox"/>	schriftliche Dokumentation mit detaillierter, systematischer Beschreibung aller relevanten Befunde
<input type="checkbox"/>	evtl. zusätzliche Maßnahmen zur Dokumentation wie forensische Bildgebung (vorwiegend MRT, CT, Röntgen), Photogrammetrie etc.
	WEITERFÜHRENDE BETREUUNG UND BERATUNG
<input type="checkbox"/>	Beratung im Hinblick auf medizinische und rechtliche Aspekte, insbesondere auf Wunsch Vermittlung an entsprechende Opferhilfseinrichtungen oder Rechtsberatungsstellen , Organisation medizinischer/psychologischer Betreuung nach Bedarf
<input type="checkbox"/>	bei entsprechenden Beschwerden fachärztliche Untersuchungen in die Wege leiten
<input type="checkbox"/>	Beratung von Auftraggebern hinsichtlich der weiteren Schritte aus forensischer Sicht, bei nicht angezeigten Fällen insbesondere hinsichtlich einer Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft
	RECHTSMEDIZINISCHE BEGUTACHTUNG UND BERICHTSWESEN
<input type="checkbox"/>	Erstellung eines Untersuchungsberichts
<input type="checkbox"/>	Erstellung eines Gutachtens
	WEITERFÜHRENDE UNTERSUCHUNGEN
<input type="checkbox"/>	molekularbiologische Untersuchungen
<input type="checkbox"/>	toxikologische Untersuchungen
<input type="checkbox"/>	forensisch-radiologische Untersuchungen

kurze, zusammenfassende Beschreibung der Befunde und Beantwortung der in klinischer Hinsicht relevanten Fragen an den Auftraggeber zu senden. Ausführliche Beschreibungen rechtsmedizinischer Befunde einschließlich z. B. detaillierter Angaben zu Spuren auf der Bekleidung etc. sind für die klinische Betreuung von Patienten nicht erforderlich und sollten gerichtlichen Gutachten vorbehalten bleiben. Um eine eindeutige **Unterscheidung zwischen einem Untersuchungsbericht für klinische Zwecke und einem Gutachten** zu ermöglichen und der missbräuchlichen Verwendung von Untersuchungsberichten für gerichtliche Zwecke – für die sie in der Regel nicht ausreichend sind – vorzubeugen, hat es sich als sinnvoll erwiesen, Untersuchungsberichte als solche zu kennzeichnen. Beispielsweise wird an der klinisch-forensischen Ambulanz des Ludwig Boltzmann Instituts in Graz auf jeder Seite eines Untersuchungsberichts der Vermerk „*NUR FÜR KLINISCHE ZWECKE GEEIGNET*“ deutlich sichtbar angebracht.

Merke

Ein konsiliarischer klinisch-forensischer Untersuchungsbericht kann ein Gutachten nicht ersetzen! Eine Verwendung von Untersuchungsberichten anstatt von Gutachten als Basis für spätere Urteile ist im Sinne der Rechtssicherheit abzulehnen.

In nicht angezeigten Fällen kann die untersuchte Person selbst über die weitere Verwendung der erhobenen Daten verfügen, sofern nicht – in den Ländern jeweils unterschiedlich geregelte – ärztliche Anzeigepflichten entgegenstehen (s. entsprechende Rechtskapitel). An die untersuchten Personen selbst werden jedoch in der Regel keine schriftlichen Berichte, Fotos oder Asservate mitgegeben bzw. gesendet; dies wird auch nur selten verlangt. Da auch in nicht angezeigten Fällen die entnommenen Asservate aus Platzgründen nur vorübergehend aufbewahrt werden können, ist es sinnvoll, der untersuchten Person ein Informationsblatt mitzugeben und diese aufzuklären, wie lange die Proben aufbewahrt werden und bis wann ggf. ein Untersuchungsauftrag erteilt werden müsste.

In Fällen mit Vorliegen eines **Begutachtungsauftrags** ergeht ein schriftliches Gutachten ausschließlich an den Auftraggeber. Dieser verfügt auch über die eventuelle Untersuchung der Asservate und erteilt entsprechende Zusatzaufträge.

10.4.2 Weiterführende Untersuchungen

Weiterführende Untersuchungen, wie z. B. die Anwendung bildgebender Verfahren, chemisch-toxikologischer oder molekularbiologischer Analysen, werden auf Grund der damit verbundenen Kosten **nur bei Vorliegen entsprechender Aufträge** in Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass aus der Tätigkeit klinisch-forensischer Ambulanzen zwar eine **Erhöhung der Rechtssicherheit in Fällen von überlebter Gewalt** resultiert und die derzeit bestehenden Ambulanzen zahlreiche erfolgreich geklärte Fälle vorweisen können, die früher nicht der Rechtsmedizin zugeführt worden wären, nichtsdestotrotz ist die **Finanzierung rechtsmedizinischer Ambulanzen bislang in keinem der drei Länder Deutschland, Österreich und Schweiz sichergestellt**. Um eine aus rechtsmedizinischer Sicht dringend erforderliche flächendeckende Einrichtung klinisch-forensischer Ambulanzen zur Akutversorgung von Gewaltopfern zu ermöglichen, wären entsprechende Maßnahmen seitens der Verantwortlichen der Politik gefordert. Die Untersuchungskosten liegen in einem niedrigen Bereich, der im Vergleich zu den Folgekosten, die eine unklare Situation nach einem gewaltsamen Übergriff nach sich ziehen kann, als nicht relevant zu betrachten ist; **der rechtliche, medizinische und finanzielle Nutzen, den eine frühe forensische Untersuchung und Spurensicherung der beteiligten Personen mit sich bringen, steht in keinem Verhältnis zu den aufzubringenden Kosten.**